



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 27.03.2024

### **Kosten der Bezahlkarte im Vergleich zu den bisherigen Kosten**

Auf die Frage des Bayerischen Flüchtlingsrats e. V., ob es den Kommunen selbst obliegt, über die genaue Ausgestaltung der Bezahlkarte zu entscheiden, wie z. B. über eine Beschränkung auf das Postleitzahlgebiet oder ob Überweisungen getätigt werden können, oder ob es landeseinheitliche Regelungen geben wird, antwortete das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Pressestelle), dass die Rahmenbedingungen sich aus den gesetzlichen Vorgaben ergeben, zu denen es verwaltungsinterne Hinweise gibt.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie lauten genau die verwaltungsinternen Hinweise? ..... 3
2. Wie werden die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Bayern an die Asylbewerberinnen und Asylbewerber erbracht (bitte aufschlüsseln nach Form der Leistungen)? ..... 3
- 3.1 Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Bayern erhalten Leistungen nach dem AsylbLG? ..... 3
- 3.2 Wie hoch ist das sogenannte Taschengeld für den notwendigen persönlichen Bedarf? ..... 3
- 3.3 Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten dieses Taschengeld (bitte die genaue Form wie z. B. ein Konto, Bargeld usw. benennen)? ..... 3
4. Welche Kosten entstehen dem Freistaat für die Organisation und Abwicklung bei der Auszahlung des Taschengelds? ..... 3
- 5.1 Besteht die Möglichkeit der Eröffnung eines Basiskontos für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Kooperation mit einer Bank? ..... 4
- 5.2 Hat die Staatsregierung in Erwägung gezogen, ein solches Basiskonto für die Asylbewerberinnen und Asylbewerber einzuführen? ..... 4
- 5.3 Wenn nein, warum nicht? ..... 4
6. Gab es Kooperationsvereinbarungen mit Banken für den Zugang zu einem klassischen Konto für Asylbewerberinnen und Asylbewerber (wenn nein, bitte begründen)? ..... 4

---

7.1	Hat die Staatsregierung die Kosten für die Einführung einer Bezahlkarte berechnet? .....	4
7.2	Auf welcher Grundlage basierte diese Berechnung (bitte ausführlich darlegen)? .....	4
7.3	Wo genau im Haushaltsentwurf für die Jahre 2024/2025 sind die Kosten festgehalten? .....	4
8.1	Wie viel wird die Einführung der Bezahlkarte den Freistaat voraussichtlich kosten? .....	4
8.2	Welche Kosten werden für den Betrieb voraussichtlich jährlich anfallen? .....	4
8.3	Mit welchen genauen Kostenpositionen rechnet die Verwaltung im Rahmen von Einführung und Betrieb einer Bezahlkarte? .....	4
	Hinweise des Landtagsamts .....	6

# Antwort

**des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**  
vom 05.06.2024

## **1. Wie lauten genau die verwaltungsinternen Hinweise?**

Verwaltungshinweise unterliegen als reine Verwaltungsinterna keiner Offenbarungspflicht und werden nicht veröffentlicht.

## **2. Wie werden die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Bayern an die Asylbewerberinnen und Asylbewerber erbracht (bitte aufschlüsseln nach Form der Leistungen)?**

In Übereinstimmung mit den §§2, 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden in Bayern soweit rechtlich und tatsächlich möglich und sinnvoll Sachleistungen erbracht. Soweit bislang noch Geldleistungen erbracht werden, werden diese in naher Zukunft über die Bezahlkarte gewährt.

### **3.1 Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Bayern erhalten Leistungen nach dem AsylbLG?**

Nach der aktuellsten Leistungsstatistik mit Stand 31. Dezember 2022 erhielten 74455 Leistungsempfänger Leistungen nach dem AsylbLG.

### **3.2 Wie hoch ist das sogenannte Taschengeld für den notwendigen persönlichen Bedarf?**

Diese Frage lässt sich pauschal nicht beantworten. Auch der notwendige persönliche Bedarf wird soweit rechtlich und tatsächlich möglich durch Sachleistungen gedeckt und ist zudem in seiner Höhe abhängig von der jeweiligen persönlichen Situation.

### **3.3 Wie viele Asylbewerberinnen und Asylbewerber erhalten dieses Taschengeld (bitte die genaue Form wie z. B. ein Konto, Bargeld usw. benennen)?**

Alle nach dem AsylbLG Leistungsberechtigten erhalten – wie gesetzlich vorgeschrieben – ihren persönlichen notwendigen Bedarf. Die Art der Leistungserbringung kann, wie bereits ausgeführt, variieren. Soweit die Leistungsberechtigten derzeit Bargeld erhalten, wird dessen Auszahlung durch die Bezahlkarte ersetzt.

## **4. Welche Kosten entstehen dem Freistaat für die Organisation und Abwicklung bei der Auszahlung des Taschengelds?**

Die bisherigen Kosten für die Organisation und Abwicklung bei der Auszahlung für AsylbLG-Leistungen tragen die jeweiligen Leistungsbehörden, also die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Diese sind dem Freistaat Bayern daher nicht bekannt.

- 5.1 Besteht die Möglichkeit der Eröffnung eines Basiskontos für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in Kooperation mit einer Bank?**
- 5.2 Hat die Staatsregierung in Erwägung gezogen, ein solches Basiskonto für die Asylbewerberinnen und Asylbewerber einzuführen?**
- 5.3 Wenn nein, warum nicht?**
- 6. Gab es Kooperationsvereinbarungen mit Banken für den Zugang zu einem klassischen Konto für Asylbewerberinnen und Asylbewerber (wenn nein, bitte begründen)?**

Die Fragen 5.1 bis 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß §§ 31, 33 Zahlungskontengesetz (ZKG) hat ein Institut, das Zahlungskonten für Verbraucher anbietet, mit jedem Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können, einen Basiskontovertrag zu schließen, wenn dieser einen ordnungsgemäßen Antrag stellt. Ein Basiskonto ist ein „klassisches“ Zahlungskonto für Verbraucher mit grundlegenden Funktionen (vgl. § 30 Abs. 2 ZKG). Asylsuchende haben einen Anspruch auf die Eröffnung eines Basiskontos. Die Einführung der Bezahlkarte ändert daran nichts. Es besteht deshalb kein Grund, hier tätig zu werden. Für Asylbewerber, die ausschließlich AsylbLG-Leistungen beziehen, ist ein Basiskonto jedoch überflüssig: Sie würden darauf nur den Barabhebebetrag einzahlen können und müssten dafür die Kontoführungsgebühr leisten.

- 7.1 Hat die Staatsregierung die Kosten für die Einführung einer Bezahlkarte berechnet?**
- 7.2 Auf welcher Grundlage basierte diese Berechnung (bitte ausführlich darlegen)?**
- 7.3 Wo genau im Haushaltsentwurf für die Jahre 2024/2025 sind die Kosten festgehalten?**
- 8.1 Wie viel wird die Einführung der Bezahlkarte den Freistaat voraussichtlich kosten?**
- 8.2 Welche Kosten werden für den Betrieb voraussichtlich jährlich anfallen?**
- 8.3 Mit welchen genauen Kostenpositionen rechnet die Verwaltung im Rahmen von Einführung und Betrieb einer Bezahlkarte?**

Die Fragen 7.1 bis 8.3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Freistaat Bayern wird die Kosten tragen. Über die Höhe können keine Angaben gemacht werden, da es sich um ein Geschäftsgeheimnis der PayCenter GmbH handelt. Die Kosten sind im Haushaltsentwurf für die Jahre 2024/2025 bei den zu veranschlagenden Haushaltsmitteln für die Asylbewerberleistungen Einzelplan 03 Kapitel 13 mit berücksichtigt.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.